

# DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT BAMBERG

Bezirkstagsvizepräsident



■ STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

Herrn Fraktionsvorsitzenden  
Norbert Tscherner  
Ebermannstadter Straße 10  
96050 Bamberg

**Ihr Ansprechpartner:**  
Kornelia.Towstoles  
Moosstraße 65  
96050 Bamberg  
Telefon 0951 87-2200  
Telefax 0951 87-888-2269  
Kornelia.Towstoles @  
stadt.bamberg.de

oberbuergermeister@  
stadt.bamberg.de  
www.bamberg.de

22.03.2021/St/T

## Parkplätze Carsharing (Antrags-Nr. 2021-17)

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Tscherner,

ich gebe Ihnen vollkommen Recht, dass Carsharing ein wichtiger Baustein auch in Bamberg für die Mobilität der Bürger darstellt.

Die Stadt Bamberg steht seit Jahren mit dem ansässigen Carsharing Verein in Kontakt, so ist die Stadt Bamberg Nutzer des Angebotes und auch interessiert an den Erfahrungen, die in Planungen einbezogen werden könnten.

Die Zusammenarbeit der Stadt Bamberg mit dem Carsharing-Verein oder das Tätigwerden in Bauprojekten mit dem Ziel der Reduzierung individueller Verkehrsmittel war bisher beratend und auf beiden Seiten auf Freiwilligkeitsbasis.

Von der Möglichkeit des Art. 18a BayStrWG wurde durch die Stadt Bamberg noch kein Gebrauch gemacht. Dazu wäre das zweistufige Verfahren durchzuführen:

1. Auswahl und Festlegung der Flächen, an denen Carsharing durchgeführt werden soll, durch die Stadt Bamberg.
2. Durchführung eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens.

Es handelt sich um eine spezielle Regelung zum stationsbasierten Carsharing. Sowohl im Carsharinggesetz als auch im Art 18a BayStrWG wird hervorgehoben, dass diese Bestimmung zum Carsharing neben die allgemeinen Bestimmungen treten.

Neben diesen Regelungen bleibt zudem die Möglichkeit der Nutzung von Flächen außerhalb des gewidmeten Straßenraumes (z.B. auf Privateigentum).

So war dies auch vorwiegend bei Ökobil/meiaudo. Im Jahr 2019 hat der Verein 4 Standorte zusätzlich im öffentlichen Raum beantragt, da im Umfeld dieser Örtlichkeiten keine geeigneten privaten Stellplätze vorhanden waren und die Inanspruchnahme dieses Angebotes von wohnungsnahen Car-Sharing-Stellplätzen abhängig sei.

Es handelt sich um innerstädtische Gebiete mit hohem Parkdruck und großem Carsharing-Kundenkreis.

Das Anliegen habe ich sehr gerne unterstützt.

Die Sondernutzungserlaubnis wurde gem. Art. 18 BayStrWG befristet für 1 Jahr (versuchsweise) erteilt. Es gab keine Beschwerden und keine negativen Rückmeldungen. Nach Ablauf des Jahres wurde deshalb für 3 Standorte die Sondernutzungserlaubnis nach erneuter Antragstellung befristet erteilt.

Wie bereits eingangs erwähnt liegen der Erlaubnis die allgemeinen Bestimmungen des BayStrWG zugrunde.

Den Sondernutzungsinhabern ist die Befristung und die rechtliche Situation bekannt.

Ich gehe davon aus, dass durch diese Erläuterungen eine Behandlung des Antrags in einem Senat nicht mehr erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke  
Oberbürgermeister